

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.86 vom 1. November 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2022.86

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.86 du 1 novembre 2022

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.86 del 1 novembre 2022

Regeste

Der Pflichtige ist mit seiner Konkubinatspartnerin zu je 50% Miteigentümer einer selbstbewohnten Liegenschaft. Aufgrund seiner höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit habe er mit seiner Partnerin vereinbart, dass er mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten und Schuldzinsen finanziere und macht in entsprechendem Umfang Abzüge geltend. Unterhaltskosten und Schuldzinsen qualifizieren als Gewinnungskosten. Diese können nur insoweit abgezogen werden, als ihnen zugehörige Einkünfte gegenüberstehen. Da der Pflichtige gestützt auf seinen 50% Miteigentumsanteil einkommensseitig nur den hälftigen Eigenmietwert versteuert, kann er auch nur 50% der für dieses Eigenheim angefallenen Unterhaltskosten und Schuldzinsen abziehen. Für die steuerliche Aufteilung von Unterhaltskosten ist des Weiteren grundsätzlich auf die sachenrechtliche Eigentümerstellung abzustellen und nicht auf obligationenrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich einer davon abweichenden Kostentragungspflicht.

Erwägungen

E. 2

ST.2022.113

- 3 - B. Gegen die einkommensseitigen Korrekturen betreffend die Steuerperiode 2017 liess die Pflichtige am 29. November 2021 wiederum Einsprache erheben; die geringfügige vermögensseitige Korrektur blieb unangefochten. Wie im Vorjahr fiel das kantonale Steueramt daraufhin am 3. Mai 2022 einen abweisenden, die Korrekturen bestätigenden Einspracheentscheid. C. Gegen den Letzteren wandte sich die Pflichtige mit Eingabe vom

E. 3

a) In quantitativer Hinsicht ist zunächst unbestritten, dass für das Eigenheim des Pflichtigen und seiner Lebenspartnerin per 2017 steuerlich absetzbare Unterhaltskosten von insgesamt Fr. 3'350.- angefallen sind (vgl. die diesbezüglich vom Pflichtigen deklarierten Kosten samt Belegen, sowie insb. auch den Einspracheantrag). Auch bezüglich Hypothekarzinsen ist die quantitative Ausgangslage geklärt; insgesamt belaufen sich diese für die streitbetroffene Liegenschaft pro 2017 auf Fr. 27'370.95, wovon der Pflichtige Fr. 18'247.- (= 2/3) bezahlt und entsprechend deklariert hat. Erstellt ist weiter, dass der Pflichtige und seine Lebenspartnerin an der gemeinsam bewohnten Liegenschaft je zur Hälfte beteiligt sind (50%-Miteigentum). Dementsprechend versteuert der Pflichtige denn auch den hälftigen Eigenmietwert und den hälftigen Vermögenssteuerwert dieser Liegenschaft (vgl. Mitteilung der steuerbaren Werte per 31.12.2009 [Weisung 2009]). Geklärt ist der Sachverhalt sodann auch mit Bezug auf die Fremdfinanzierung der Liegenschaft; es besteht per 31. Dezember 2017 eine Hypothek in der Höhe von Fr. 790'000.-, welche der Pflichtige

und seine Partnerin gemeinsam und mit solidari- scher Haftung für die Zinsen abgeschlossen haben (vgl. Einsprache); unstreitig ist beim Pflichtigen damit vermögensseitig die halbe Schuld im Betrag von Fr. 395'000.- zu berücksichtigen. b) Im Streit liegt allein die Frage, ob der Pflichtige als 50%-Miteigentümer ein- kommenseitig berechtigt ist, steuermindernd mehr als 50% des insgesamt angefallenen Liegenschaftenunterhalt und der insgesamt bezahlten Hypothekarzinsen für sich zu beanspruchen. Von Letzterem geht der Pflichtige unter Verweis auf vertragliche Abmachungen sowie gelebte mündliche Vereinbarungen mit seiner Lebenspartnerin aus. Hintergrund der Vereinbarungen bildet dabei der Umstand, dass der Pflichtige im gelebten Konkubinatsverhältnis derjenige ist, welcher mehr Einkommen generiert, weil sich die Partnerin vorab um die Kindererziehung kümmert. 2 DB.2022.86 2 ST.2022.113

- 6 - c) Gegen die Auffassung des Pflichtigen spricht bereits, dass sowohl die Unterhaltskosten der streitbetroffenen Liegenschaft, wie auch die für diese bezahlten Hypothekarzinsen als sogenannte Gewinnungskosten qualifizieren (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 32 N 1 und Art. 33 N 7a DBG; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz,

E. 4

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Rechtsmittel abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.